



Drachenfliegerclub Ederbergland
Ernst Wetter
Burgbergstr. 14

35088 Battenberg

Gmund, 22. Mai 2002 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Homböhl", Gemeinde 59969 Hallenberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclubs Ederbergland vom 19.09.2000 die Erlaubnis „Homböhl“ des DHV vom 30.06.1997 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 23/85, 23/86 und 23/64 (Starts und Landungen), Gemarkung Hallenberg.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für Hängegleiter- und Gleitsegelpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten

durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zur Important Bird Area (IBA) im Kuppenbereich des Homböhl ist ein horizontaler Abstand von mindestens 150 m einzuhalten. Bei Starts in Richtung Westen ist zum Schutz der IBA eine Nordplatzrunde zu fliegen.
2. Das Überfliegen des oben genannten Bereiches ist nicht gestattet.
3. Die Anzahl der PKW auf dem Schleppgelände ist auf maximal 3 Fahrzeuge beschränkt. Der landwirtschaftliche Verkehr und Erholungssuchende dürfen nicht behindert werden.
4. Pro Schlepptag dürfen sich maximal 10 Piloten (inklusive begleitende Personen) auf dem Gelände aufhalten.
5. Der Flugbetrieb ist auf die Zeit vom 15. März bis 30. Oktober eines jeden Jahres beschränkt. In diesem Zeitraum dürfen Starts und Landungen an maximal 10 Wochenenden durchgeführt werden. Ein Flugbuch ist zu führen und auf Verlangen dem DHV oder der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises vorzulegen.
6. Außerhalb des eigentlichen Schleppvorganges ist der Motor der Winde abzuschalten, um Geräuschemissionen zu vermeiden.
7. Die beantragten Flächen befinden sich im Tieffluggebiet Area 3. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten ist Flugbetrieb nicht gestattet. Über die aktiven Zeiten hat sich der Geländehalter zu informieren.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von Euro 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 30.06.1997 erteilt der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) die Erlaubnis „Homböhl“ für Außenstarts- und -landungen gemäß § 25 LuftVG. Die bezeichneten Flächen wurden bereits aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I -96/82 befliegen. Die Erlaubnis wurde zunächst befristet mit Auflagen erteilt.

Gemäß § 16 Abs. 3a LuftVO wurde die Untere Naturschutzbehörde Hochsauerlandkreis am 27.09.2001 am Verfahren beteiligt. In einer ersten Stellungnahme vom 16.10.2001 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass das FFH- Gebiet „Medebacher Bucht“ östlich des Fluggeländes vom Flugbetrieb betroffen sei und sich die bezeichneten Flächen im geplanten Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet befänden. Es wurden Bedenken erhoben.

Die Erlaubnis vom 30.06.1997 enthält bereits Auflagen naturschutzfachlicher Art, die den Flugbetrieb regeln, um Störungen zu vermeiden. Aufgrund dessen teilte die Untere Landschaftsbehörde mit Datum des 18.04.2002 mit, dass nach nochmaliger landschaftsrechtlicher Prüfung bei Aufnahme einer weiteren Auflage von Seiten der Behörde keine weiteren Bedenken naturschutzrechtlicher Art gegen die Verlängerung der Erlaubnis bestehen.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb